

DIENTSTLEISTUNGSVERTRAG

zwischen

der Firma

Berger Logistik GmbH.
Am Concorde Park 1/E2/10
A2320 Schwechat

- im folgenden **Auftraggeber** genannt –

und

der Firma

Swissport Cargo Services
Austria GmbH
Cargo Nord Ring, Objekt 10
1300 Flughafen Wien
Österreich

- im folgenden **Auftragnehmer** genannt -

gültig ab: **01.03.2015**

in: **VIE** (Wien, Österreich)



1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme von Luftsicherheitsmaßnahmen, gem. den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen VO (EG) Nr. 300/2008 und Folgeverordnungen durch den Auftragnehmer in Form von Kontrollen mittels Röntgentechnik oder ETD (sog. Sniffer) in Verbindung mit einer Hand- oder Sichtkontrolle an den nachstehend genannten Standorten:

Standort 1: Swissport Cargo Services Austria GmbH (ACN)
Cargo Nord Ring, Objekt 10
1300 Flughafen Wien
Österreich

Standort 2: Swissport Cargo Services Austria GmbH (ACC)
Lager Tor 5
Air Cargo Center
1300 Flughafen Wien
Österreich

Für die Durchführung dieser Luftsicherheitsmaßnahmen wird der Auftragnehmer folgende Geräte einsetzen:

Standort 2 (ACC): Prüfgerät laut Anhang 1 oder ein zumindest gleichwertiges Gerät

Standort 1 (ACN): Prüfgerät, das den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht. Durch den Einsatz dieses Gerätes dürfen dem Auftraggeber aber keine Verzögerungen im Frachtbehandlungsprozess entstehen, noch darf das Gerät eine mindere Qualität des Screening liefern.

2. LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

- 2.1 Der Auftragnehmer kontrolliert Frachtgut des Auftraggebers, das die lokal bekanntgegebenen Abmessungen (höhere Stückzahlgewichte als jene in 2.2 a) angeführte nach Absprache ohne Rechtsanspruch) nicht überschreiten darf, mittels o.g. Verfahren.

Für die Dienstleistung wird insbesondere kein Erfolg dahingehend geschuldet, was das Erreichen eines Sicherheitsstatus gem. den VO (EG) zur Beförderung auf Luftfahrzeugen betrifft.

- 2.2 Die Leistung im Einzelnen sowie die Zeiten der Leistungserbringung sind wie folgt und können vom Auftragnehmer, in Absprache mit dem Auftraggeber, mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen geändert. Die tatsächlichen Betriebszeiten zur Durchführung von Luftsicherheitsmaßnahmen werden zwischen dem AN und dem AG nach Bedarf kurzfristig abgestimmt und können täglich variieren

Der Auftragnehmer erbringt die definierten Leistungen während der veröffentlichten Kontrollzeiten (Zeiten der Leistungserbringung). Auf Anfrage des Auftraggebers ist auch eine Leistungserbringung außerhalb dieser Kontrollzeiten möglich. Die Kosten dafür sind zwischen den Parteien gesondert zu vereinbaren.

Kontrollzeiten:

ACC:

- Montag – Freitag (ohne gesetzl. Feiertage) 08.30 Uhr bis 21.30 Uhr

ACN:

- Montag – Freitag (ohne gesetzl. Feiertage) 06.00 Uhr bis 10.00 Uhr
- Montag – Freitag (ohne gesetzl. Feiertage) 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- Samstag (ohne gesetzl. Feiertage) 06.00 Uhr bis 12.30 Uhr

- a) Annahme der vom Auftraggeber angelieferten Fracht zur Durchführung von Luftsicherheitsmaßnahmen.

Bei Überschreitung der bekanntgegebenen max. Auslastung der Prüfanlage, aktuell max. Abmessungen b x h (145 x 180) cm, sowie einem Maximalgewicht von 2.500 kg (ohne besondere Punktbelastung) ist der AG zu informieren und es sind gem. Auftrag zusätzliche bzw. alternative Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

- b) Vorübergehende sichere Verwahrung der angenommenen Fracht.
c) Röntgen der Fracht oder eine Alternativmethode (laut 2.2 ii.)
d) Dokumentation der Sicherheitskontrolle
e) Rückgabe des Frachtgutes an den Auftraggeber zum Abtransport oder Weiterleitung im Luftfrachtprozeß des Auftragnehmers, je nach Anweisung des Auftraggebers.

Zu prüfende Luftfracht, die angeliefert aber nicht durch die Röntgeneinrichtung(en) prüfbar ist weil

- sie von den Abmessungen zu groß oder zu schwer für die Prüfanlage ist oder
- die Verpackung oder der Inhalt von Ihrer Dichte her nicht durchleuchtet werden können, bzw. nicht eindeutig identifizierbar und damit prüfbar ist („Schwarzfehler“/„Dunkelalarm“).

ist per Einzelfallentscheidung durch die Luftsicherheitskontrollkraft

- i) abzulehnen, sofern keine weitere Weisung des Auftraggebers besteht, die für den Auftragnehmer wie nachfolgend durchführbar ist (Alternativ- und Zusatzmethoden).

- ii) je nach Sendungsbeschaffenheit mittels ETD, komplett physischer Durchsuchung („Hand Search“) oder Sichtkontrolle („Visual Check“) nachzuuntersuchen.

Für Zusatz- und Alternativmethoden ist der freie Zugang zum Inhalt notwendig und damit ggf. das Öffnen der Frachtstücke erforderlich. Dies übernimmt der Auftraggeber in Eigenverantwortung am Ort der Sicherheitskontrolle. Das beinhaltet das Aus-/Einpacken der Fracht inklusive aller notwendigen Materialien und Werkzeuge. In diesem Fall fallen nur die Gebühren für die Sicherheitskontrolle an.

Verfügt der Auftraggeber nicht über die Möglichkeit in Eigenverantwortung die Verpackung sicherzustellen, kann ein Verpackungsdienstleister eingeschaltet werden. Beauftragung und Abrechnung der anfallenden Kosten erfolgt zwischen Auftraggeber und dem Verpackungsdienstleister.

- 2.3 Der Auftraggeber kann zu kontrollierende Frachtstücke während der oben genannten Kontrollzeiten, zur unmittelbaren Kontrolle anliefern. Die Sicherstellung der Ware muss ohne Zeitverzögerung stattfinden. Bei besonderen Accounts können die Luftsicherheitsmaßnahmen zu einem späteren zeitlich definierten Zeitpunkt stattfinden. Um die Kontrolle zu gewährleisten, muss die zu kontrollierende Fracht vom Auftraggeber spätestens 60 Minuten vor Ende der veröffentlichten Kontrollzeiten angeliefert werden und spätestens 15 Minuten nach Ende der veröffentlichten Kontrollzeiten abgeholt werden, außer es ist wie unter Punkt 3.4 eine andere Vorgehensweise abgesprochen.

- 2.4 Die Qualifikation des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals entspricht den Anforderungen der Luftsicherheitsbehörde, insbesondere den Erfordernissen nach Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV) in Aus- und Weiterbildung.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, durch Eigen- oder Leihpersonal die Leistung zu erbringen, so lange dieses wiederum die behördlichen Vorgaben einhält. Die Verantwortung und volle Haftung bleibt beim Auftragnehmer. Eine Ausübungslizenz muss dem Auftraggeber vorgelegt werden. Der Einsatz ist entsprechend im Luftfracht-Sicherheitsprogramm des Auftragnehmers angegeben. Notwendige Bescheinigungen können vor Ort, zu den üblichen Zeiten, durch die Luftsicherheitsbehörde eingesehen werden. Sollte der Auftragnehmer den Subunternehmer wechseln, wird das BMVIT entsprechend unterrichtet.

3. LEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

- 3.1 Der Auftraggeber liefert die zu kontrollierende Fracht beim Auftragnehmer an und holt diese nach erfolgter Kontrolle unverzüglich wieder ab.

Der Auftraggeber liefert mit der Fracht ein Dokument, das eindeutig der den Luftsicherheitsmaßnahmen zu unterziehenden Fracht zuzuordnen ist (in der Regel ist dies der Luftfrachtbrief/AWB). Die Entladung der angelieferten Fracht und die Bereitstellung für die Luftsicherheitsmaßnahmen obliegt dem AG.

- 3.2 Mit Abholung der Fracht beim Auftragnehmer ist der Auftraggeber selbst zuständig und verantwortlich für die weiterfolgende sichere Handhabung und den offiziellen Sicherheitsstatus der Luftfracht.

- 3.3 Des weiteren ist mit dem Auftraggeber vereinbart, sollte nach erfolgter Frachtkontrolle der Auftraggeber die Fracht nicht abholen, sondern wünscht der Auftraggeber eine direkte Auslieferung an die Airlines, so übernimmt der Auftragnehmer das nachgelagerte Handling zu den unter 5.3 genannten Kosten.

- 3.4 Eine Einlagerung im Lager des AN ist nicht vorgesehen.

4. ORT DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 4.1 Die Leistungserbringung wird ausschließlich an nachstehend genannten Standorten erbracht:

Swissport Cargo Services Austria GmbH (ACN), Cargo Nord Ring, Objekt 10, 1300 Flughafen Wien, Österreich

Swissport Cargo Services Austria GmbH (ACC), Lager Tor 5, Air Cargo Center, 1300 Flughafen Wien, Österreich

Der Auftraggeber bestimmt durch die Wahl der Fluggesellschaft, an welchem Standort die Ware den Luftsicherheitsmaßnahmen unterzogen wird.

Bei vorhandenen Kapazitäten können die Parteien einvernehmlich auch vereinbaren, dass das Screening entgegen der vorstehenden Bestimmung auch am jeweils anderen Standort vorgenommen wird.

5. PREISE

- 5.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich vorzugsweise das Xray an den Auftragnehmer zu vergeben.
- 5.2. Der Auftragnehmer rechnet laut folgendem Preis die Luftsicherheitsmaßnahmen (Sicherstellung der Ware) ab:

- Jedes KG actual weight: € 0.060/kg

Für die Dienstleistung ist unabhängig vom Ergebnis (Luftsicherheitsstatus) die geforderte Gebühr fällig. Zusätzlich angeforderte Leistungen, auch im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, werden gem. Preisliste des Auftragnehmers oder gesonderter Vereinbarung fällig.

Alle zuvor genannten Konditionen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 5.3. Das nachgelagerte Handling der zu kontrollierenden Fracht kann auch durch den Auftragnehmer erfolgen und ist über den zusätzlichen Handlingsvertrag abgedeckt.
- 5.4. Die vereinbarten Preise gelten ab dem 01.03.2015 bis 28.02.2017 als vereinbart. Danach erfolgt eine jährliche Anpassung um den Verbraucherpreisindex gemäss Bundesanstalt Statistik Österreich.



6. VERGÜTUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

- 6.1. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in einer monatlich zu erstellenden Abrechnung die Kosten für die erbrachten Leistungen in Rechnung stellen. Die Abrechnung wird an die folgende Adresse versendet:

Gemäß Vertragsadresse auf Seite 1

Die Referenzierung der Abrechnung von Luftsicherheitsmaßnahmen erfolgt durch die folgenden Angaben: Datum der Luftsicherheitsmaßnahme, HAWB / AWB Nummer, Stückzahl, Actual Weight (kg) und Destination.

Die Abrechnung muss monatlich in elektronischer Form übermittelt werden (xls. – csv.)

- 6.2. Zahlungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserstellungsdatum zu leisten.

7. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

- 7.1. Dieser Vertrag wird auf 3 Jahre abgeschlossen und läuft am 28.02.2018 aus.
- 7.2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grunde, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- (i) grobe und wiederholte Mängeln in der Durchführung der gestellten Aufgaben und Arbeiten durch den Auftragnehmer
 - (ii) Verlust des Status des AN als Reglementierter Beauftragter
 - (iii) Zahlungsverzug des Auftraggebers von mehr als 4 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Vertrages möglich, wenn zuvor eine schriftliche Abmahnung erfolgt ist.
 - (iv) rechtskräftige Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahren über das Vermögen der anderen Vertragsparteien oder rechtskräftige Abweisung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens.

8. HAFTUNG

- 8.1. Soweit keine zwingenden Regelungen (z. B. Haager Regeln, Warschauer Abkommen, Montrealer Übereinkommen, CMR) entgegenstehen, haftet AN bei allen seinen Verrichtungen gemäß den Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) jeweils neueste Fassung.

Handelt es sich bei den zu durchleuchtenden Gütern um Luftfrachtgut, das einem Luftverkehrsvertrag unterliegt, haftet der AN nur dann nach Artikel 22 und Artikel 25 WA, wenn der AG in dieser Höhe haftet. Artikel 25 A WA gilt entsprechend. Wenn anwendbar, gilt das Montrealer Übereinkommen (MÜ) entsprechend. In jedem Fall haftet AN jedoch nicht höher als der AG gegenüber seinem Kunden, die Nachweispflicht der eigenen Haftung trifft den AG.

Mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangener Gewinn sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.



- 8.2. Ausgeschlossen von obiger Haftung sind Sach- oder Vermögensschäden,
- die durch die Frachtdurchleuchtung unter Einsatz von Röntgenmaschinen entstehen oder entstanden sind, sofern die Röntgenmaschine ordnungsgemäß eingesetzt wurde. Der Beweis, dass die Beschädigung nicht durch das Röntgen verursacht wurde, liegt bei dem AG, wenn der AN die Vermutung schlüssig darstellen konnte
 - die durch das Öffnen der Sendung bzw. durch das „Sniffen“ oder die manuelle Untersuchung der Sendung entsteht oder entstanden sind, sofern der AN die Leistung ordnungsgemäß erbracht hat. Der Beweis, dass die Beschädigung durch den AN verursacht wurde, liegt bei dem AG, wenn der AN die Vermutung der ordnungsgemäßen Leistung schlüssig darstellen konnte.
- 8.3. Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer verjähren binnen 2 Jahren, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist.
- 8.4. Versicherung
Der AN verpflichtet sich, seine Haftung angemessen und mit den nachfolgenden Mindestversicherungssummen zu versichern.
- Verkehrshaftungsversicherung: EUR 1.5 Mio. je Schadenereignis.
 - Haftpflichtversicherung für Ansprüche Dritter: EUR 100 Mio. je Schadenereignis

9. GEHEIMHALTUNG

- 9.1. Die Parteien verpflichten sich, die ihnen im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zugekommenen vertraulichen Informationen und Unterlagen der anderen Partei strikt geheim zu halten und sie ausschließlich denjenigen Arbeitnehmern und Beauftragten weiterzuleiten, welche sie zum Zweck dieses Vertrages benötigen.
- 9.2. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, welche
- zum Zeitpunkt der Übergabe bereits nachweisbar im Besitz des Empfängers waren,
 - zum Zeitpunkt der Übergabe öffentlich zugänglich waren,
 - nach der Übergabe ohne Verschulden des Empfängers öffentlich zugänglich werden,
 - der Empfänger nach Vertragsunterzeichnung von einem Dritten erhalten hat, vorausgesetzt, dass diesem die Informationen auf legalem Weg zugekommen sind.
- 9.3. Die hier vereinbarte Geheimhaltungspflicht gilt für die Dauer von drei (3) Jahren nach Vertragsende von vertraulichen Informationen, unabhängig von der Dauer des Vertrages.

10. AUSSENWIRTSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN / KONTROLLRECHTE

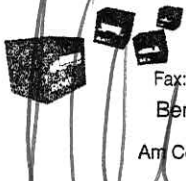
- 10.1. Der AN bestätigt, alle außenwirtschaftlichen Bestimmungen zu beachten und keine Verbindungen zu Personen und Organisationen zu unterhalten, gegen die restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus oder andere außenwirtschaftliche Sanktionen verhängt wurden.
- 10.2. Der AN gestattet dem AG, jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Bestimmungen durch den AG selbst oder durch Dritte durchzuführen. Der AN wirkt bei diesen Kontrollen mit und arbeitet eng mit dem AG bzw. dem vom AG benannten Dritten zusammen. Auf Anforderung wird der AN Belege über die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verfügung stellen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1. In Fällen höherer Gewalt und im Streikfall ist der Auftragnehmer von der Leistungsverpflichtung befreit.
- 11.2. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
- 11.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dieses nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung entstehender Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach der Zwecksetzung dieses Vertrages gewollt haben.
- 11.5. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Wien Innere Stadt (Österreich).
- 11.6. Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

Anhang 1: Prüfgerät für Standort ACC

24.2.2015
Ort, Datum


Tel.: +43 (1) 7061090 0
Fax: +43 (1) 7061090 94380
Berger Logistik GmbH
Niederlassung
Am Concorde Park 1/E2/10
A-2320 Schwechat

(Auftraggeber)
Berger Logistik GmbH.
Dominique Surkamp
Division Manager Air & Ocean

Wien, 06.03.2015


Swissport Cargo Services Austria GmbH
Cargo Nord Objekt 10
-1300 Flughafen Wien

(Auftragnehmer)
Swissport Cargo Services Austria GmbH
Dirk Schmitt
Managing & Area Director